





Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/3269

### Drittes Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes.

#### § 1

Das Aufnahmegesetz vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2a wird die Angabe „Artikel 3 und 13 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1727, 1734)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 2018 (BGBl. I S. 342)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780, 2783)“ ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### „§ 1a

Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung

(1) Ausländerinnen und Ausländer sind abweichend von § 47 Abs. 1 des Asylgesetzes verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offen-

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport

### Drittes Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes.

#### § 1

Das Aufnahmegesetz vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 **Satz 1** Nr. 2a wird die Angabe „Artikel 3 und 13 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1727, 1734)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom **12. Juli 2018** (BGBl. I S. **1147**)“ ersetzt.
- b) unverändert

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### „§ 1a

Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung

(1) **Auf der Grundlage von § 47 Abs. 1b des Asylgesetzes sind** Ausländerinnen und Ausländer \_\_ abweichend von § 47 Abs. 1 des Asylgesetzes verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylan-

sichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 18 Monate, zu wohnen. § 47 Abs. 1a des Asylgesetzes bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für:

1. Familien und sonstige Sorgeberechtigte mit minderjährigen Kindern sowie für allein reisende Frauen,
2. Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen oder psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben,
3. Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle und intergeschlechtliche Menschen sowie Personen die verfolgten ethnischen oder religiösen Minderheiten angehören.

(3) Von Absatz 1 Satz 1 erfasste Ausländerinnen und Ausländer können neben den Fällen des § 47 Abs. 1b Satz 2 und 3 des Asylgesetzes vor Ablauf von 18 Monaten insbesondere aus der Aufnahmeeinrichtung verteilt und zugewiesen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazität der Aufnahmeeinrichtung, bei besonderen Migrationslagen oder in besonders gelagerten Einzelfällen erforderlich ist.“

trag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 18 Monate, zu wohnen.

**Satz 1 findet keine Anwendung auf Fälle nach § 47 Abs. 1a des Asylgesetzes \_\_\_\_.**

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für:

1. Familien und sonstige Sorgeberechtigte mit minderjährigen Kindern sowie \_\_\_\_ allein reisende Frauen,
2. unverändert
3. Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle und intergeschlechtliche Menschen sowie Personen, die verfolgten ethnischen oder religiösen Minderheiten angehören.

(3) Von Absatz 1 Satz 1 erfasste Ausländerinnen und Ausländer können \_\_\_\_\_ vor Ablauf von 18 Monaten insbesondere **dann** aus der Aufnahmeeinrichtung verteilt und zugewiesen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazität der Aufnahmeeinrichtung, bei besonderen Migrationslagen oder in besonders gelagerten Einzelfällen erforderlich ist.“

3. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1725)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2542)“ ersetzt.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

3. In § 2 Abs. 2 **Satz 1** wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1725)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2542)“ ersetzt.

**§ 2**

unverändert